

**Wahl**

**Wahl von 7 Personen zu Mitgliedern der zwei Besuchskommissionen**



Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege  
- I B -  
Tel.: 9028 (928) 1878

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Wahl

von 7 Personen

zu Mitgliedern der zwei Besuchskommissionen

---

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 62. Sitzung vom 27.02.2025 insgesamt 32 Personen zu Mitgliedern und stellvertretende Mitglieder der zwei Besuchskommissionen gemäß § 13 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17. Juni 2016 – verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) – für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Durch das Ausscheiden von 8 Personen wählt das Abgeordnetenhaus nun

7 Personen

als Nachrücker zu Mitgliedern und stellvertretende Mitglieder der zwei Besuchskommission für die restliche Zeit der vorgesehenen Wahlperiode (bis Februar 2030).

Begründung:

Auf der Grundlage des o. g. Gesetzes wurden 27.02.2025 zwei Besuchskommissionen gewählt.

Eine Besuchskommission hat mindestens 7 reguläre Mitglieder für die jeweils mindestens eine Stellvertretung vorgesehen ist. Trotz des Ausscheidens von 8 Personen, reicht die Nachwahl von 7 Nachrückern für die Besetzung aus.

Aufgaben, Funktion und Wahlprocedere der Besuchskommissionen ergeben sich aus § 13 PsychKG wie folgt:

„§ 13 PsychKG Besuchskommissionen

(1) Zur Überprüfung der Einrichtungen nach § 18 Absatz 1 und § 44 Absatz 1 bildet die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung mindestens zwei Besuchskommissionen. Die Besuchskommissionen überprüfen, ob die Einrichtungen die Vorschriften dieses Gesetzes einhalten, insbesondere die mit der Unterbringung und der Behandlung verbundenen Aufgaben erfüllen und die Rechte der untergebrachten Personen wahren.

(2) Den Besuchskommissionen gehören folgende Personen an:

1. eine Fachärztin oder ein Facharzt mit einer Facharztausbildung im Bereich der Psychiatrie,
2. eine in der Behandlung oder der Betreuung psychisch erkrankter Personen erfahrene Fachkraft,
3. eine Person mit juristischem Sachverstand,
4. eine Angehörigenvertreterin oder ein Angehörigenvertreter,
5. eine psychiatrierefahrene Person,
6. eine Person des öffentlichen Lebens und
7. eine Ärztin oder ein Arzt mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie oder eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut.

(3) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung schlägt dem Abgeordnetenhaus von Berlin auf Vorschlag des Landesbeirats für psychische Gesundheit die Mitglieder der Besuchskommissionen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor. Nach deren Vorstellung im zuständigen Fachausschuss und anschließender Beratung wählt das Abgeordnetenhaus von Berlin die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Geschlechts- und kultursensible sowie behinderungsbedingte Aspekte sind bei der Auswahl der Personen und der Zusammensetzung der Besuchskommissionen zu berücksichtigen. Die Besuchskommissionen sind geschlechtergleich zu besetzen. § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes findet Anwendung. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Namen der Mitglieder der Besuchskommissionen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind den Einrichtungen bekannt zu geben.

(4) Die Besuchskommissionen besuchen in der Regel einmal jährlich jede der in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen. Die Besuche können je nach Ermessen der Besuchskommissionen unangemeldet oder aber angemeldet erfolgen. Das in Absatz 2 Nummer 7

genannte Mitglied nimmt nur an Besuchen der Einrichtungen teil, in denen minderjährige Personen untergebracht sind.

(5) Zu den Besuchen der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 4 Satz 4 haben die Besuchskommissionen eine Vertreterin oder einen Vertreter des Jugendamtes, in dessen Bezirk die zu überprüfende Einrichtung liegt, hinzuzuziehen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter werden von der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung auf Vorschlag des zuständigen Bezirksamts für fünf Jahre berufen. Die Besuchskommissionen sollen zu ihren Besuchen die Patientenfürsprecherin oder den Patientenfürsprecher der jeweiligen Einrichtung hinzuziehen. Sie können bei Bedarf weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Die nach diesem Absatz hinzugezogenen Personen haben während der Besuche die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Besuchskommissionen.

(6) Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Besuchskommissionen zu unterstützen und ihnen insbesondere die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Einrichtungen haben den untergebrachten Personen Gelegenheit zu geben, sich bei einem Besuch der Besuchskommissionen an diese oder an einzelne Mitglieder der Besuchskommissionen mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden zu wenden. Personenbezogene Unterlagen dürfen von den Besuchskommissionen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der jeweiligen untergebrachten Person oder ihrer rechtlichen Vertretung eingesehen werden.

(8) Die Besuchskommissionen fertigen über jeden ihrer Besuche in einer Einrichtung einen Bericht an, der dem jeweiligen Einrichtungsträger zur Stellungnahme vorzulegen ist. Sie legen dem Landesbeirat für psychische Gesundheit jährlich einen Gesamtbericht über das Ergebnis ihrer Besuche vor. Der Landesbeirat für psychische Gesundheit nimmt zu dem Gesamtbericht Stellung und leitet beides an die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung weiter. Über die Besuche von Einrichtungen, in denen minderjährige Personen untergebracht sind, legen die Besuchskommissionen dem Landesbeirat für psychische Gesundheit jährlich einen besonderen Gesamtbericht vor, den der Beirat zusammen mit einer eigenen Stellungnahme an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung weiterleitet. Im Abstand von zwei Jahren legt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung dem Abgeordnetenhaus die Gesamtberichte der Besuchskommissionen sowie die Stellungnahmen des Landesbeirats für psychische Gesundheit zur Kenntnisnahme vor.

(9) Die Mitglieder der Besuchskommissionen sind von Weisungen unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Kenntnisse, die sie über persönliche Belange von untergebrachten Personen erlangen, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur in einer Weise in die Berichte nach Absatz 8 aufgenommen werden, die keine identifizierenden Rückschlüsse auf einzelne Personen

zulassen. Die Sätze 1 bis 3 finden auf die nach Absatz 5 hinzugezogenen Personen entsprechende Anwendung.

(10) Die Mitglieder der Besuchskommissionen nehmen ein Ehrenamt wahr und erhalten für jede Teilnahme an einem Besuch eine Aufwandsentschädigung. Ihre Arbeit ist von Weisungen unabhängig.

(11) Die Besuchskommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.“

Besuchskommissionen sind in den meisten Bundesländern fester Bestandteil des jeweiligen psychiatrischen Versorgungssystems. Die Besuchskommissionen wachen darüber, dass im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung die Rechte psychisch erkrankter Personen beachtet und insbesondere die menschliche Würde im klinischen Alltag respektiert wird. Diese Kontrolle umfasst die ordnungsgemäße Erfüllung der mit einer Unterbringung verbundenen Aufgaben und die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, die für die Einrichtungen bindend sind. Die Besuchskommissionen sind nicht weisungsgebunden und arbeiten unabhängig.

Die Einrichtungen, die von den Besuchskommissionen aufgesucht werden sind:

- 16 Psychiatrische Krankenhäuser bzw. Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie (§ 18 Absatz 1 PsychKG) (vgl. vertrauliche Anlage 2)
- das Krankenhaus des Maßregelvollzugs - Krankenhausbetrieb des Landes Berlin (KMV) (§ 44 Absatz 1 PsychKG) sowie
- 6 Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie (§ 18 Absatz 1 und 2 PsychKG) (vgl. vertrauliche Anlage 2)

somit also insgesamt: 23 Einrichtungen.

Das Verfahren zur Auswahl der Mitglieder der Besuchskommissionen und das Wahlverfahren ergibt sich auf der Grundlage des § 13 PsychKG wie folgt:

- 1) Die Mitglieder des Landesbeirats für psychische Gesundheit schlagen der Senatsverwaltung für Gesundheit mögliche Mitglieder für die zukünftigen Besuchskommissionen sowie für deren Stellvertretungen vor.
- 2) Die Senatsverwaltung für Gesundheit erstellt eine Wahlvorlage für das Abgeordnetenhaus von Berlin, welche an das Abgeordnetenhaus weitergeleitet und dann vom Plenum an den Gesundheitsausschuss überwiesen wird.
- 3) Nach der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten im zuständigen Fachausschuss und anschließender Beratung wählt dann das Abgeordnetenhaus von Berlin die

Mitglieder der beiden Besuchskommissionen und deren entsprechende Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren.

Aktueller Sachstand:

Aus verschiedenen Gründen sind Mitglieder aus den Besuchskommissionen aus den folgenden Gruppen ausgeschieden:

- zu 3.  
eine Person mit juristischem Sachverstand: **2 Person**
- zu 4.  
eine Angehörigenvertreterin oder ein Angehörigenvertreter: **3 Personen**
- zu 5.  
eine psychiatrierfahrene Person: **2 Personen**
- zu 7.  
eine Ärztin oder ein Arzt mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie oder eine Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut: **1 Person**

Im Rahmen der 3. Sitzung des Landesbeirats für psychische Gesundheit am 10.11.2025 haben die Mitglieder des Landesbeirates folgende Wahlempfehlung (vgl. vertrauliche Anlage 3) abgegeben

zu 1.

eine Fachärztin oder ein Facharzt mit einer Facharztausbildung im Bereich der Psychiatrie: **3 Personen**

zu 3.

eine Person mit juristischem Sachverstand: **1 Person**

zu 4.

eine Angehörigenvertreterin oder ein Angehörigenvertreter: **1 Person**

zu 6.

eine Person des öffentlichen Lebens: **1 Person**

zu 7.

eine Ärztin oder ein Arzt mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie oder eine

Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut: **1 Person**

Eine alphabetisch sortierte Auflistung der Namen der zu wählenden Personen ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

B. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

C. Gesamtkosten

Für jeden durchgeführten Besuch erhält jedes Besuchskommissionsmitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung. Im Kapitel 412 01 stehen dafür Mittel i.H.v. 37.600 Euro p.a. bereit. Damit können maximal 2 Besuchskommissionen mit mindestens 7 Mitglieder finanziert werden.

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

E. Auswirkungen auf den Haushaltspol und die Finanzplanung

Für jeden durchgeführten Besuch erhält jedes Besuchskommissionsmitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung (derzeitige Berechnungsgrundlage 100,00€).

Berlin, den 4. Dezember 2025

Dr. Ina Czyborra  
Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege



**Anlage 1:**

**Nachwahl Besuchskommissionen – Vorschlagsliste des Landesbeirats für  
psychische Gesundheit in alphabetischer Reihenfolge**

Dipl- Psych. Sabine Deitschun  
Dr. med. Jürgen Göte  
Matthias Huscher  
Ines Meier  
Dr. med. Kerstin Pfister  
Dr. rer. Nat. Dr. med. Christopher Rommel  
Dipl.Psyh. Ariane Schulze-Poszwa

**Ausgeschiedene Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge:**

Claudia Angress  
Edna Baumblatt-Herrmanns  
Renate Druba  
Corenlia Koitzsch  
Natalia Paprzycka  
Maria Paz Moraga Silva  
Alexander Speed  
Katharina Vogtmeier  
Jürgen Weber